



## **Steirischer Leichtathletikverband Finanzordnung**

### **Allgemeines**

#### Stammdatenblatt

Damit Aufwendungen aufgezeichnet und abgerechnet und die Überweisungen durchgeführt werden können, benötigt der STLV dementsprechende Stammdaten. Dieses Stammdatenblatt wird in Räumlichkeiten des STLV bzw. Finanzreferenten, die entsprechend gesperrt und somit nicht „öffentlich“ zugänglich sind, aufbewahrt. Bei Ausscheiden der jeweiligen Person aus einem Beziehungsverhältnis zum STLV wird dieses Stammdatenblatt vernichtet.

#### Nachweispflicht

Der Großteil der Einnahmen des STLV besteht aus Geldern der öffentlichen Hand, die fast ausschließlich zweckgewidmet sind. Dies sind vor allem Fördermittel von Sport Austria, Totomittel vom ÖLV und Förderungen und Subventionen vom Land Steiermark und der Stadt Graz. Daher können und werden vom STLV die entsprechenden Finanzunterlagen von Auszahlungen und den zugrundeliegenden Belegen für die jeweilige Nachweise verwendet und den Förderstellen auch vorgelegt.

#### Meldeverpflichtung

Der STLV ist verpflichtet, alle Summen, die als Gehalt oder mittels PRAE ausbezahlt werden, bis zum Februar des Folgejahres die ausbezahlten Jahressummen an das Finanzamt (L16 bei Gehältern, L19 bei PRAE) über ELDA einzumelden.

#### Aufbewahrungsverpflichtung

Die Finanzunterlagen werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend 7 Jahre aufbewahrt und danach vernichtet. Die Aufbewahrung erfolgt in Räumlichkeiten des STLV bzw. Finanzreferenten, die entsprechend gesperrt und somit nicht „öffentlich“ zugänglich sind.

### Datenschutz

Die Aufzeichnungen des STLV für die Finanzbelange werden für die notwendige Verwendung und notwendige Aufbewahrungsdauer evident gehalten. Danach werden diesbezügliche Unterlagen vernichtet.

Die Stammdaten der jeweiligen Person werden weder über den eigentlichen Verwendungszweck und die eigentliche Verwendungsnotwendigkeit hinaus herangezogen noch an Dritte für zweckfremde Verwendung weitergegeben.

### **Vorstand**

#### Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Aufwendungen des Vorstandes und der Beiräte erfolgt entsprechend den Richtlinien des BMF.

Anmerkung: Bekleidet die Person jedoch eine Doppelfunktion im Verband (zB Trainer mit PRAE), dann kann nur die höhere Pauschale ausbezahlt werden.

#### Refundierung tatsächlicher Kosten

Die Refundierung von tatsächlichen Reisekosten, die aufgrund der Funktion im Verband notwendiger Weise getätigt werden, erfolgt entsprechend den Richtlinien des BMF.

#### Vorstandssitzungen und Sitzungen des Exekutivkomitees

Der Aufwand für die Anreise zu Sitzungen wird über die LEL mit den entsprechenden Rahmenvorgaben abgerechnet.

#### Barauslagen von Vorstandsmitgliedern

Barauslagen, die aufgrund der Funktion im Verband notwendiger Weise getätigt werden, werden unter Vorlage der Rechnung und Angabe des Zwecks refundiert.

### **Angestellte Personen im Verband**

Für jede Person gibt es einen entsprechenden Dienstvertrag, der im Detail die Rahmenbedingungen von Gehalthöhe und Stundenausmaß festlegt.

Das Gehalt und das zu leistende Stundenausmaß richtet sich letztendlich nach den zur Verfügung stehenden Geldmitteln, nach der Qualifikation der Person und der Tätigkeit.

Bei mehrjähriger Anstellung erfolgt eine Inflationsanpassung des Gehalts nach den budgetären Möglichkeiten des Verbandes auf Basis der jährlichen Inflationsanpassung im Gehaltsschema des Landes Steiermark. Der STLV orientiert sich an dieser, da ein Großteil der Fördermittel vom Land Steiermark zur Verfügung gestellt werden.

Alle Angestellten sind zur Aufzeichnung ihrer Tätigkeiten mit einer Kurzbeschreibung der Tagestätigkeit und dem Arbeitstag mit Beginn und Ende verpflichtet.

Je nach budgetären Möglichkeiten und zumeist zweckgewidmeten Fördergeldern werden vom STLV Personen angestellt bzw. mit remunerierten Aufgaben betraut, wobei das Entgelt je nach rechtlicher Vorgabe ausbezahlt wird als:

- PRAE
- Angestellte:r
- Geringfügig Beschäftigte:r

### **PRAE-Bezug**

Grundsätzliches: Aufgrund der Nachweispflicht gg dem Finanzamt (L19) ist ein Mehrfachbezug bei PRAE kein „Problem“ mehr. Das dafür ehemalige notwendige Lohnkonto wird ohnehin verpflichtend durch L19 für jede:n Bezieher:in ersetzt. Es ergibt sich fürderhin also kein Mehraufwand mehr.

Kampfrichter und andere bezugsberechtigte Personen erhalten nach den rechtlichen und den Vorgaben des Verbandes einen PRAE-Bezug, der innerhalb der ersten Woche des Folgemonats zur Überweisung kommt.

Die Person ist verpflichtet, ein Dokumentationsblatt (Darstellung der Verwendungszwecke) zu führen, welches die Basis für den Eintrag der Tagessummen in die PRAE bildet. Die Abgabe der PRAE erfolgt aktiv durch die Person ins Office.

### **Gebühren der Vereine und Athletenlizenzen**

Die Vorschreibung der entsprechenden Abgaben erfolgt durch den STLV:

- Athletenlizenz 1 und Verein und Nenngeld 1 „Vor1“ im Q2
- Athletenlizenz 2 und Nenngeld 2 „Vor2“ Anfang Dez

Letzte Zahlungsfrist bei Mahnung von „Vor1“ und von „Vor2“ ist immer der 28. Dezember. Danach sind die Athleten des entsprechenden Vereines ab Jänner des Folgejahres für jegliche Meisterschaften bis zur Begleichung der gesamten Rückstände (notfalls Zahlung der ausstehenden Gesamtsumme an der Meldestelle) gesperrt.

### **Kaderwesen**

Die individuelle Fördersumme wird den Kaderathleten im Herbst eines Jahres bekannt gegeben. Jeder Kaderathlet muss seine Förderung über PRAE und die Dokumentation mittels PRAE-Darstellung der Verwendungszwecke abrechnen.

Da das Förderjahr und das Nachweis nicht ident sind, gilt folgende Regel:

- Ca. 1/3 der Förderung bis zum 5. Dezember „Kader1“
- Ca. 2/3 der Förderung bis zum 5. Juni „Kader2“

Wird vom Kaderathleten bis zum Ende des laufenden Jahres („Kader1“) bzw. bis zum 30. Juni des folgenden Jahres („Kader2“) keine aktive Anforderung mit den entsprechenden Nachweisen (PRAE und Doku-Formular) übermittelt, so verfällt die laufende Kaderförderung.

### **Verantwortliche Redaktion**



8010 Graz, Jahngasse 1 (ZVR 257824570)

Dr. Peter Spitzer  
Finanzreferent

Erika König, MBA (OUBS)  
Präsidentin